

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

63. Jahrgang

Würzburg, 3. Dezember 2018

Nr. 22

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 16.11.2018 Nr. 12-1444.08-3-8 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks für das Haushaltsjahr 2018 149

Bek vom 20.11.2018 Nr. 12-1515.00-8/09 über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe 150

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 19.11.2018 Nr. 24-8326-8-4 über die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2018 150

Bek vom 19.11.2018 Nr. 24-8326-8-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2019 151

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 152

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 16.11.2018 Nr. 12-1444.08-3-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks hat in ihrer Sitzung am 28.06.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 31.10.2018 Nr. 12-1444.08-3-8 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 16.11.2018
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 141.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 47.700 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 40.000 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt

(Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt.

Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Schweinfurt, 13.11.2018

Florian Töpfer, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2018 S. 149

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe

Bekanntmachung vom 20.11.2018 Nr. 12-1515.00-8/09

I.

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe hat in der Sitzung am 16.11.2018 eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe beschlossen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in der Sitzung am 13.11.2018 der Satzungsänderung zugestimmt.

Die Änderungssatzung wird nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 20.11.2018

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund des Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe vom 26.11.2014 (RABI Nr. 21 vom 15.12.2014).

§ 1

Änderungen

1. In § 12 wird nach dem Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Poppenhausen, 19.11.2018

Das Kommunalunternehmen
der Rhön-Maintal-Gruppe

Weinig
Vorstand

Apl-I 1515

RABI 2018 S. 150

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 19.11.2018 Nr. 24-8326-8-4

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 25.07.2018 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 08.11.2018 Nr. 24-8326-8-4 die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön im Dienstgebäude Von-Hessing-Str. 5, 97688 Bad Kissingen, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.11.2018

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Nachtragshaushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4a der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2018 folgende

Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben auf 71.400,00 Euro
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben auf 10.000,00 Euro

Dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
			bisher	auf nunmehr
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	10.000,00 €		61.400,00 €	71.400,00 €
die Ausgaben	10.000,00 €			
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	10.000,00 €		0,00 €	10.000,00 €
die Ausgaben	10.000,00 €			

verändert.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan können bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Bad Kissingen, 12.11.2018

Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Thomas Bold

Verbandsvorsitzender

Apl-I 8326

RABl 2018 S. 151

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 19.11.2018 Nr. 24-8326-8-5

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 25.07.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 08.11.2018 Nr. 24-8326-8-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Un-

terfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön im Dienstgebäude Von-Hessing-Str. 5, 97688 Bad Kissingen, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.11.2018

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4a der Verbandsatzung erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2019 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2019** wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **91.400,00 Euro**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **10.000,00 Euro**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan können bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Bad Kissingen, 12.11.2018

Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Thomas Bold

Verbandsvorsitzender

Apl-I 8326

RABl 2018 S. 151

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Licht

Zeigerpflanzen

Erkennen und Bewerten

2., korr. u. erw. Auflage 2018

erschienen März 2015

521 Seiten, gebunden Buch

Preis: 39,95 Euro

ISBN 978-3-494-01586-6

Quelle & Meyer Verlag

Als Zeigerpflanzen werden Arten bezeichnet, die auf bestimmte Pflanzengesellschaften oder auf bestimmte ökologische Faktoren des Gebiets hinweisen („anzeigen“). Von solchen Pflanzenarten können Rückschlüsse auf den Charakter des betroffenen Biotops und dessen landespflegerische Bedeutung gezogen werden. Doch hierzu müssen diese Zeigerpflanzen erst einmal erkannt und bestimmt werden können! Dieses Buch hilft Ihnen dabei. Nach Biotoptypen getrennt, werden hier über 500 kennzeichnende Arten mit Foto und Kurzbeschreibung sowie mit ihrem „Aussageinhalt“ vorgestellt.

Sturm / Zehm / Baumbach / von Brackel / Verbücheln / Stock / Zimmermann

Grünlandtypen

Erkennen - Nutzen - Schützen

Auflage 2018

344 Seiten, gebunden Buch

Preis: 39,95 Euro

ISBN 978-3-494-01678-8

Quelle & Meyer Verlag

Deutschlands Wiesen und Weiden sind vielfältig und atemberaubend schön. Zu ihnen zählen zum Beispiel Glatthaferwiesen, Fettweiden, Borstgrasrasen, Landröhrichte und Salzwiesen. Peter Sturms neues Bestimmungsbuch stellt insgesamt 46 solcher Grünlandtypen vor. Die „wildes Grünflächen“ lassen sich anhand typischer Pflanzen und Tiere ökologisch bestimmen und bewerten. Im Zentrum eines jeden Kapitels steht eine Tabelle, die Blühzeiten und Blütenfarben charakteristischer Pflanzen einem Grünlandtyp zuordnet. Ebenfalls enthält jedes Kapitel Angaben zu Kennzeichen, Kontaktgesellschaften, Artenzusammensetzung, Verbreitung und Nutzung des jeweiligen Grünlandtyps. Farblich besonders hervorgehoben werden gesetzliche Schutzinformationen.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

111. Aktualisierung

Stand: Juli 2018

HR 204296

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Anpassung des Art. 10 BayHO an den aktuellen Gesetzesstand sowie Neukommentierung auf Grund der Änderung der Geschäftsordnung der Staatsregierung,
- Aktualisierung der Art. 31 und 42 BayHO (Finanzplanung, konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen),
- Neukommentierung (allgemeiner Teil) der Verwaltungsvorschriften zu Art. 70 BayHO (Zahlungen),
- Aktualisierung des allgemeinen Teils der DABK und der Dienstanweisung zur Anordnungspflicht sowie der Erläuterungen zur EDVBK und zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 74 bis 84 BayHO,
- Neukommentierung der Gesetzesänderungen zum BayEGovG und zum VwZVG,
- Ergänzungen zum EU-Recht.

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

191. Aktualisierungslieferung

Stand: September 2018

Preis: 77,34 Euro

Art.: 66249191

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die Aktualisierungen der Berufsschulordnung, der Schulordnung für die Fach- und Berufsoberschulen sowie der Schulordnungen der Berufsfachschulen für Pflegeberufe, nichtärztliche Heilberufe sowie Technische Assistenten Medizin / Pharmazie und bringt diese auf den ab 1. August 2018 geltenden neuesten Stand.